



# Parlamentarischer Vorstoss

|                         |                                                                                                                             |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr.:           | 143-2024                                                                                                                    |
| Vorstossart:            | Motion                                                                                                                      |
| Richtlinienmotion:      | <input type="checkbox"/>                                                                                                    |
| Geschäftsnummer:        | 2024.RRGR.199                                                                                                               |
| Eingereicht am:         | 10.06.2024                                                                                                                  |
| Fraktionsvorstoss:      | Nein                                                                                                                        |
| Kommissionsvorstoss:    | Nein                                                                                                                        |
| Eingereicht von:        | Messerli (Nidau, EVP) (Sprecher/in)<br>Bichsel (Zollikofen, SVP)<br>Gerber (Schüpfen, Die Mitte)<br>Buri (Konolfingen, GLP) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                                                                                           |
| Dringlichkeit verlangt: | Nein                                                                                                                        |
| Dringlichkeit gewährt:  |                                                                                                                             |
| RRB-Nr.:                | vom                                                                                                                         |
| Direktion:              | Direktion für Inneres und Justiz                                                                                            |
| Klassifizierung:        | Nicht klassifiziert                                                                                                         |
| Antrag Regierungsrat:   | <b>Auswahl</b>                                                                                                              |

## Für eine freie und unverfälschte Meinungsbildung bei Abstimmungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu veranlassen, dass den Abstimmungsbeschwerden gegen die Vorbereitungshandlungen generell die aufschiebende Wirkung (gemäss VRPG Art. 68 Abs. 1) entzogen wird.

### Begründung:

Eine Abstimmungsbeschwerde hat gemäss der aktuellen Gesetzesgrundlage aufschiebende Wirkung (Art. 68 Abs. 1 VRPG). Dies bedeutet, dass die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit angeordneter Rechtsfolgen bis zum Entscheid über das Rechtsmittel gehemmt bzw. aufgeschoben werden. Mit einer Abstimmungsbeschwerde wird somit die Durchführung der Abstimmung in Frage gestellt.

Bis geklärt ist, ob der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen und die Abstimmung nun tatsächlich durchgeführt werden kann, vergeht zwangsläufig einige Zeit. Die Ungewissheit, ob die Abstimmung nun abgesetzt wird oder nicht, löst bei den Stimmberechtigten Unsicherheiten oder gar Irritationen aus. Die Abstimmungsbeschwerde wird im Rahmen des Abstimmungskampfes deshalb immer wieder als politisches Instrument eingesetzt.

Mit der erwähnten Unsicherheit während dem laufenden Abstimmungskampf, mit den geschürten und möglicherweise gar nicht bestätigten Zweifeln an der Grundlage der Abstimmung oder an der Abstimmungsbotschaft kann sich die Gegnerschaft zusätzliche Nein-Stimmen verschaffen.

Dies ist insofern problematisch, als damit die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe gestört werden. Es ist fraglich, ob das Abstimmungsergebnis dann noch den freien Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.

Mit einem Entzug der aufschiebenden Wirkung wird sichergestellt, dass die Abstimmung ordentlich durchgeführt werden kann. Die anschliessende Beurteilung der Beschwerde mitsamt einer allfälligen nachträglichen Ungültigkeitserklärung der Abstimmung soll damit keinesfalls in Frage gestellt werden.

Verteiler

– Grosser Rat